

## **BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT**

**des Petitionsausschusses (1. Ausschuss)**

**gemäß § 10 Absatz 2 des Gesetzes zur Behandlung von Vorschlägen, Bitten und Beschwerden der Bürger sowie über den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz - PetBüG M-V)**

### **A Problem**

Gemäß der Aufgabenstellung des Petitionsausschusses nach § 10 Absatz 2 PetBüG M-V ist der Petitionsausschuss verpflichtet, als vorbereitendes Beschlussorgan des Landtages dem Landtag zu den von ihm behandelten Petitionen Beschlüsse in Form von Sammelübersichten sowie einen Bericht vorzulegen.

### **B Lösung**

In der vorliegenden Drucksache sind eine Sammelübersicht mit Beschlüssen zu Petitionen, die vom Petitionsausschuss behandelt wurden, eine Mitteilung über Eingaben, von deren Behandlung oder von deren sachlicher Prüfung abgesehen wurde, sowie ein Bericht über die Ausschussberatungen enthalten.

**Einstimmigkeit im Ausschuss**

**C Alternativen**

Keine.

**D Kosten**

Keine.

## **Beschlussempfehlung**

Der Landtag möge beschließen:

Die in der Sammelübersicht aufgeführten Petitionen werden entsprechend den Empfehlungen des Petitionsausschusses abgeschlossen.

Schwerin, den 26. November 2020

### **Der Petitionsausschuss**

**Manfred Dachner**  
Vorsitzender und Berichterstatter

**Sammelübersicht gemäß § 10 Abs. 2 des PetBüG M-V**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>EING.-NR.</b>	<b>SACHVERHALT</b>	<b>EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES</b>	<b>BEGRÜNDUNG</b>
1	2017/00316	Der Petent wendet sich gegen die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung, die den vorzeitigen Bau von Windkraftanlagen in einem ornithologisch hochsensiblen Gebiet ermöglicht. Darüber hinaus kritisiert er, dass das hierzu durchgeführte Zielabweichungsverfahren die laufende Raumordnungsplanung unterläuft.	Die Petition ist der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Landesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.	Der Ausbau der Windenergie und die Durchführung von Forschungen hierzu sind für die Umsetzung der energiepolitischen Konzeption des Landes unverzichtbar. Die Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb ausgewiesener Eignungsgebiete ist jedoch kritisch zu sehen, denn sie steht der mit dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm (RREP) vermittelten Rechtssicherheit, die vor allem durch ein umfangreiches Beteiligungs- und Abwägungsverfahren gewonnen wurde, entgegen. Die hier betroffene Fläche wurde zudem im Ergebnis der Abwägung im Rahmen der Fortschreibung des RREP aufgrund von Artenschutzkonflikten gestrichen. Diese Ausnahmegenehmigungen sollten daher nur dann erteilt werden, wenn keine Einwände, insbesondere naturschutzfachlicher und umweltrechtlicher Art, vorgebracht werden.
2	2018/00008	Die Petentin kritisiert den im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens geplanten Bau von drei Windkraftanlagen und führt insbesondere dagegen an, dass die Auswirkungen des durch die Anlagen erzeugten Infraschalls noch nicht ausreichend untersucht worden seien.	Die Petition ist der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Landesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.	Der Ausbau der Windenergie und die Durchführung von Forschungen hierzu sind für die Umsetzung der energiepolitischen Konzeption des Landes unverzichtbar. Die Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb ausgewiesener Eignungsgebiete ist jedoch kritisch zu sehen, denn sie steht der mit dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm (RREP) vermittelten Rechtssicherheit, die vor allem durch ein umfangreiches Beteiligungs- und Abwägungsverfahren gewonnen wurde, entgegen. Die hier betroffene Fläche wurde zudem im Ergebnis der Abwägung im Rahmen der Fortschreibung des RREP aufgrund von Artenschutzkonflikten gestrichen. Diese Ausnahmegenehmigungen sollten daher nur

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				dann erteilt werden, wenn keine Einwände, insbesondere naturschutzfachlicher und umweltrechtlicher Art, vorgebracht werden.
3	2018/00197	Der Petent beschwert sich über die Beschaffenheit einer Straße innerhalb der Innenstadt, die eine erhebliche Lärmbelästigung der Anwohner zur Folge habe.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die vom Petenten benannte Straße ist für den Durchgangsverkehr für Lkw gesperrt. Es gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Bei den durchgeführten Messungen konnten keine grenzüberschreitenden Erschütterungen sowie keine Verstöße gegen die Tonnagebegrenzung festgestellt werden. Außerdem wurde ermittelt, dass sich das Verkehrsaufkommen und die Durchschnittsgeschwindigkeit reduziert haben. Eine Gefahrenlage liegt ebenfalls nicht vor. Aufgrund der Lage im städtischen Netz überwiegen die Belange der anderen Verkehrsteilnehmer, sodass die Entscheidung des Landkreises als zuständige Straßenverkehrsbehörde nicht zu beanstanden ist, die Straße nicht vollständig für den Durchfahrtsverkehr zu sperren. Auch die vom Petenten vorgeschlagene Beschilderung von drei Verkehrszeichen und fünf Zusatzzeichen ist nicht umsetzbar, da dadurch nicht mehr der Sichtbarkeitsgrundsatz eingehalten wird. Zudem hat die Stadt eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen, um dem Anliegen des Petenten abzuwehren. Derzeit werden weitere Varianten geprüft, um neben einem barrierefreien Ausbau auch lärmindernde Vorhaben umzusetzen. Die Ergebnisse sollen den betroffenen Anwohnern vorgestellt werden, sodass es möglich ist, Änderungen und Ergänzungen einzubringen.
4	2018/00235	Der Petent beschwert sich über das Vorgehen eines Polizeibeamten.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landes-	Im vorliegenden Fall lässt sich nicht aufklären, welcher der beiden Unfallbeteiligten den Zusammenstoß der zwei Pkw schuldhaft verursacht hat. Die Akteneinsicht des Petitionsausschusses hat jedoch ergeben, dass die Behauptung des

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
			regierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.	Unfallgegners zum Hergang von den aufnehmenden Polizeibeamten nicht als Aussage eines Unfallbeteiligten gekennzeichnet wurde, sondern als objektive Feststellung. Dies ist ebenso zu kritisieren wie die in der Unfallaufnahme erfolgte Schuldzuweisung durch die Verwendung der Bezeichnung 01 für den Petenten, da diese Abkürzung stets für den Verursacher und die Bezeichnung 02 für den unverschuldet Beteiligten verwendet wird. Vor dem Hintergrund, dass die Unfallaufnahme als Grundlage für die Geltendmachung zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche dient, ist hier Objektivität geboten. Die Petition bietet daher Anlass für Untersuchungen bzw. Initiativen dahin gehend, wie eine möglichst objektive Darstellung im polizeilichen Unfallbericht zu gewährleisten ist, insbesondere in den Fällen, in denen das äußere Erscheinungsbild des Unfallgeschehens keinen Rückschluss auf die Frage zulässt, welcher Beteiligte den Unfall schuldhaft verursacht hat.
5	2018/00252	Die Petentin beschwert sich über das Vorgehen einer gerichtlich bestellten Betreuerin, die für ihre Tochter zuständig ist, und fordert, dass dem Wunsch ihrer Tochter, bei ihr zu leben, entsprochen wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Wie der Stellungnahme der Landesregierung zu entnehmen ist, besteht für die Tochter der Petentin eine rechtliche Betreuung für die Aufgabenbereiche Aufenthaltsbestimmung einschließlich Umgangsregelung sowie der Regelung von Wohnungsangelegenheiten. Da die Petentin eine Einbeziehung der Betreuerin und des zuständigen Gerichtes ausdrücklich nicht wünscht, konnte eine diesbezügliche Sachverhaltsaufklärung nicht durchgeführt werden. Letztlich bleibt nur festzustellen, dass dem Landkreis, der für die Leistungen der Eingliederungshilfe zuständig ist, kein Antrag der Tochter bzw. ihrer Betreuerin auf einen Ortswechsel vorliegt. Der Petentin wird empfohlen, sich mit ihrem Anliegen an die Betreuerin zu

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				wenden. Zudem besteht die Möglichkeit, das Handeln der Betreuerin gerichtlich überprüfen zu lassen.
6	2018/00265	Die Petentin beschwert sich über die Arbeitsweise einer Mitarbeiterin des Landesamtes für Gesundheit und Soziales.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Da es dem Landesamt für Gesundheit und Soziales nach nunmehr fast vier Jahren nicht gelungen war, einen Gutachter für die Erstellung eines internistischen Gutachtens zu finden, hat es entschieden, auf der Grundlage der vorliegenden ärztlichen Befunde und Berichte sowie des Gutachtens zu den neurologischen und psychischen Störungen eine versorgungsärztliche Bewertung der Kausalzusammenhänge vorzunehmen. Im Ergebnis dessen ist der Petentin ein Grad der Schädigungsfolgen von 30 für die als Schädigungsfolgen anerkannten Gesundheitsstörungen rückwirkend ab Antragstellung zuerkannt worden.
7	2019/00029	Die Petenten kritisieren die Vorgehensweise einer Kommune und der unteren Rechtsaufsichtsbehörde sowie die bislang ausgebliebene Beantwortung ihrer diesbezüglich an die Ministerpräsidentin gerichteten Beschwerde.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Beantwortung des von den Petenten an die Ministerpräsidentin gerichteten Schreibens erfolgte im Zuge des Petitionsverfahrens. Auch wurden die an die Stadt und an das Amt gerichteten Schreiben beantwortet. Soweit umstritten ist, ob auch ein Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz gestellt wurde, erfolgt eine Begleitung durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit. Die Entscheidung über die Veräußerung der in ihrem Eigentum stehenden Flächen trifft die Stadt in eigener Verantwortung im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung. Im Übrigen ist durch die zwischenzeitlich erfolgte Auflassung ein Verkauf bzw. eine Eigentumsübertragung an die Petenten unmöglich.
8	2019/00035	Der Petent beschwert sich über den Verkehrslärm in der Straße, in der er wohnt. Er fordert eine Geschwindigkeitsbegrenzung sowie ein Fahrverbot für Lkw. Hierbei	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen. Darüber hinaus wird ein Schreiben an den Landkreis gerichtet.	Die bisher durchgeführten Verkehrslärmmessungen haben ergeben, dass für den betroffenen Straßenzug in dem allgemeinen Wohngebiet die in der Lärmschutzrichtlinie enthaltenen Werte am Tage fast und in der Nacht sogar überschritten werden. Ein Durchfahrtsverbot für Lkw über 3,5 t sowie eine

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		kritisiert er auch die Untätigkeit des Landkreises sowie der Stadtverwaltung.		Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h, wie sie bereits vorläufig infolge des gerichtlichen Vergleichs geregelt worden war, sind daher angezeigt. Um zu gewährleisten, dass die in den betroffenen Straßen gelegenen Restaurants und Ferienunterkünfte bzw. Hotels von Reisebussen und Lieferanten angefahren werden können, und um zu verhindern, dass der landwirtschaftliche Verkehr die B 105 blockiert, sind der Liefer- und Reiseverkehr als Anliegerverkehr sowie landwirtschaftliche Fahrzeuge von der Tonnagebegrenzung auf 3,5 t auszunehmen.
9	2019/00036	Die Petenten beschwerten sich über einen ortsansässigen Agrarbetrieb und machen auf verschiedene Missstände aufmerksam. Sie bitten um Überprüfung der erteilten Genehmigungen, auch im Hinblick auf naturschutzrechtliche Vorgaben.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Im Rahmen des Petitionsverfahrens wurde den Petenten dargestellt, in welchem Umfang Vorhaben auf dem Milchviehbetrieb genehmigt wurden. Hierbei wurde festgestellt, dass ein Teil der in den Baugenehmigungsverfahren sowie wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren festgesetzten Auflagen durch den Eigentümer nicht umgesetzt wurde. Eine Durchsetzung wurde durch den zuständigen Landkreis eingeleitet. Weitere Kontrollen sind geplant, bei denen insbesondere die Nährstoffbilanzen sowie Düngedarfbsberechnungen kontrolliert und bewertet werden sollen. Zudem wurde die von den Petenten kritisierte fehlende Zufahrt zum Silo zwischenzeitlich hergestellt. Dadurch soll die Nutzung der Gemeindestraße durch den landwirtschaftlichen Verkehr verringert werden, was auch eine Reduzierung der von den Petenten vorgebrachten Lärm- sowie Geruchsbelästigung zur Folge haben wird. Sofern bei den zuständigen Behörden Beschwerden eingegangen sind, wurden diese umgehend bearbeitet. Demnach ist gegenwärtig ein rechtswidriges Fehlverhalten, insbe-

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				sondere in Bezug auf die Gülleausbringung, Düngung, Festmistlagerung sowie Entwässerung der Siloanlagen, das ein Einschreiten rechtfertigen würde, nicht erkennbar.
10	2019/00139	Der Petent beschwert sich über Ungleichbehandlungen bei Resozialisierungsmaßnahmen und Vollzugslockerungen in einer Justizvollzugsvollzugsanstalt. Er hat den Verdacht, dass die Justizvollzugsanstalt seine Resozialisierung gezielt ausbremst.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Petent begehrte die Teilnahme an einer sozialtherapeutischen Behandlung, die er aber dann ohne nachvollziehbare Gründe verweigerte. Im Hinblick auf eine vorzeitige Strafaussetzung sowie die Gewährung von Lockerungen wird dem Petenten empfohlen, an den ihm angebotenen Maßnahmen teilzunehmen. Zudem wurden alle Anträge des Petenten bearbeitet sowie beschieden und ihm die Entscheidungen erläutert. Außerdem wurde es dem Petenten kontinuierlich ermöglicht, einer Arbeit nachzugehen. In Anbetracht dessen ist nicht erkennbar, dass die Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalt Maßnahmen veranlasst haben, die die Resozialisierung des Petenten gefährden.
11	2019/00152	Der Petent fordert eine Änderung des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz) dahingehend, dass Regularien zum Umgang mit menschlicher Asche gelockert werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Nach der derzeitigen Regelung im Bestattungsgesetz sind alternativ zur Beisetzung auf Friedhöfen die Beisetzung von Urnen in sog. Ruheforsten, das Verstreuen der Asche auf Aschestreuwiesen oder die Beisetzung der Urne auf See zulässig. Um u. a. zu prüfen, ob das bestehende Recht noch den veränderten gesellschaftlichen Vorstellungen und Wünschen entspricht, hat der Landtag eine Expertenkommission eingesetzt, die zwischenzeitlich ihre Prüfung abgeschlossen und dem Landtag ihren Bericht vorgelegt hat (Landtagsdrucksache 7/4608). Die Kommission hat sich mehrheitlich dafür ausgesprochen, die Friedhofspflicht auch für Feuerbestattungen beizubehalten, jedoch eine zeitweise Aufbewahrung der Urne in der Häuslichkeit zuzulassen. Der Bericht dient dem Landtag nunmehr als Grundlage für die weiteren parlamentarischen Beratungen.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
12	2019/00155	Der Petent wendet sich gegen die Festsetzung seiner Versorgungsbezüge, insbesondere der Dienst- und Vordienstzeiten, sowie gegen die einseitige Auslegung bestehender Rechtsvorschriften zu seinem Nachteil.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen einbezieht. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	Gemäß § 12a Landesbeamtenversorgungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LBeamVG M-V) i. V. m. § 30 des Bundesbesoldungsüberleitungsfassungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern werden Zeiten, die durch eine besondere persönliche Nähe zum System der ehemaligen DDR gekennzeichnet sind, sowie die Zeiten, die vor einer systemnahen Tätigkeit liegen, bei der Festsetzung der Versorgung nicht berücksichtigt und wirken sich somit versorgungsmindernd aus. Dies führt zu teilweise umfangreichen Einschnitten in die Versorgung der Betroffenen. Um diese Belastung abzumildern, wird derzeit geprüft, ob § 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 lit. b) LBeamVG M-V hinsichtlich des Abzuges von Zeiten nach § 12a LBeamVG M-V anzupassen ist. In Anbetracht dessen ist das Anliegen des Petenten bei der Novellierung der entsprechenden Vorschriften zu berücksichtigen.
13	2019/00181	Die Petentin beschwert sich über die lärmverursachenden, ständigen Feiern eines Vereins, die auf ihrem im kommunalen Eigentum stehenden Nachbargrundstück stattfinden. Weiterhin kritisiert sie, dass dort baurechtswidrig Gebäude errichtet wurden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Im Ergebnis eines Vor-Ort-Termins wurden bauaufsichtliche Maßnahmen gegen den Verein eingeleitet. Daraufhin hat der Verein ein nicht genehmigtes Gebäude zurückgebaut und einen Antrag auf Nutzungsänderung zu den anderen baulichen Anlagen gestellt, die ebenfalls in nicht zulässiger Weise errichtet wurden. Es ist nicht zu beanstanden, dass das Ergebnis des Baugenehmigungsverfahrens abgewartet wird. Sofern keine Genehmigung erteilt werden kann, wird die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde auf eine vollständige Beseitigung aller widerrechtlich genutzten Gebäude und baulichen Anlagen hinwirken. Zudem wird der Vorwurf des Vergrabens von Bauschutt vollumfänglich geprüft und bei festgestellten Verstößen entsprechend geahndet. Hinsichtlich der geschil-derten Lärmbelästigungen ist das zuständige Amt sensi-

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				bilisiert worden, künftig Hinweisen und Beschwerden unverzüglich nachzugehen. Hierbei ist darauf hingewiesen worden, dass auch die Polizei bei weiteren Verstößen, insbesondere bei rechtswidrigen Eingriffen in den Straßenverkehr, verständigt werden kann.
14	2019/00198	Die Petentin fordert einen Ausbaustopp für Windkraftanlagen und macht hierbei auf negative Auswirkungen aufmerksam, die noch nicht ausreichend untersucht seien.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Das Land wird weiterhin seinen Beitrag zur bundesweiten Energiewende leisten und dementsprechend am Ziel des Ausbaus der erneuerbaren Energien im Land festhalten, wobei ein ausreichender Schutz von Mensch und Natur gewährleistet wird. Für die Ausweisung der Windeignungsgebiete sind die kommunal getragenen regionalen Planungsverbände zuständig, sodass die Bedingungen und Interessen vor Ort Berücksichtigung finden können. Allerdings sind die Planungsverbände an Vorgaben für den Planungsprozess und die Abwägung gebunden, sodass bspw. ausgeschlossen ist, dass bestimmte Bereiche von vornherein nicht in die Planung einbezogen werden. Auf die Entscheidungen der regionalen Planungsverbände hat das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung keinen Einfluss. Die Prüfung der Konzepte seitens des Ministeriums beschränkt sich auf die Rechtmäßigkeit. Der Mindestabstand von 800 bzw. 1 000 m zwischen den Windkraftanlagen und der Wohnbebauung liegt über dem immissionsschutzrechtlich gebotenen Abstand und entspricht der Rechtsprechung. Außerdem gibt es derzeit keine wissenschaftlich abgesicherten Erkenntnisse darüber, dass allein die Windkraftanlagen für das seit mehreren Jahrzehnten stattfindende Artensterben verantwortlich sind und dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall gesundheitliche Schäden hervorruft. Zudem wird im Rahmen

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>der durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren u. a. geprüft, ob durch die zu errichtenden Windenergieanlagen die Nutzung der anliegenden Grundstücke unzumutbar beeinträchtigt wird und die naturschutzrechtlichen Belange eingehalten werden. Daher sind die bisher geltenden Normen ausreichend, um dem Vorsorgeprinzip und dem Recht auf körperliche Unversehrtheit Rechnung zu tragen, die Wohn- und Wertqualität der Umgebung nicht zu beeinträchtigen sowie den naturschutzrechtlichen und umweltpolitischen Anforderungen gerecht zu werden. Ein wie von der Petentin geforderter Ausbaustopp ist zudem mit den klima- und energiepolitischen Zielen des Landes nicht vereinbar.</p>
15	2019/00222	<p>Der Petent fordert, dass auch aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr die Deutsche Bahn kostenfrei nutzen können.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.</p>	<p>Bei den Freiwilligen Feuerwehren handelt es sich gemäß § 9 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern um gemeindliche Einrichtungen, mit denen die Gemeinden die ihnen obliegenden Aufgaben des Brand-schutzes und der technischen Hilfeleistung sicherstellen. Die Entscheidung, den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren kostenlose Fahrscheine für die Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs zu geben oder ihnen Fahrkosten zu erstatten, können die Gemeinden zwar im Rahmen ihres eigenen Wirkungsbereiches treffen, dies ist jedoch im Hinblick auf die damit verbundenen Kosten sowie die Finanzlage vieler Gemeinden unwahrscheinlich. Soweit der Petent den Vergleich mit der den Angehörigen der Bundeswehr ermöglichen kostenfreien Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs zieht, ist zu beachten, dass dies nur für aktive Soldaten gilt. Anders als ehrenamtlich tätige Mitglieder der</p>

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Freiwilligen Feuerwehren leisten sie ihren Dienst im Hauptberuf. Unbestritten ist jedoch, das in dieser ehrenamtlichen Tätigkeit liegende soziale Engagement zu würdigen. Denn ohne die Menschen, die in den Freiwilligen Feuerwehren tätig sind, wäre gerade im ländlichen Raum kein Brandschutz möglich. Um ihnen als Dank und Anerkennung Vergünstigungen zu ermöglichen, wurde die landesweit geltende Ehrenamtskarte geschaffen.
16	2019/00226 <sup>1</sup>	Die Petenten fordern die Überarbeitung eines Bebauungsplanentwurfes und beschweren sich in diesem Zusammenhang über bereits begonnene Baumaßnahmen, die nicht in Einklang mit den naturschutzrechtlichen Vorgaben stehen würden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil es sich um eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung handelt, auf die der Petitionsausschuss keinen Einfluss hat.	Die beklagte Stadt hat am 26.11.2019 den Bebauungsplan zur Errichtung einer Ferienhaussiedlung als Satzung verabschiedet. Im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans hat sich die Stadtvertretung mit allen relevanten Themen und Problemen auseinandergesetzt und diese durch eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend den geltenden Vorgaben sachgerecht abgewogen. Hierbei entscheidet sie im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise und die überbaubaren Grundstücksflächen sowie darüber, welche Belange bevorzugt bzw. zurückgestellt werden müssen. Gemäß § 125 Abs. 2 Baugesetzbuch ist es zudem rechtlich zulässig, dass vor der Rechtskraft des Bebauungsplanes bereits Erschließungsmaßnahmen durchgeführt wurden. Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Verhalten der Gemeinde sind somit nicht erkennbar.
17	2019/00230	Der Petent macht verschiedene Vorschläge zum Schienenverkehr.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Vorschläge des Petenten umfassen die Ausweitung von bereits bestehenden Angeboten im Schienenpersonennahverkehr. Das vorhandene Streckennetz mit seinen Bahn- und

<sup>1</sup> Der Petition 2019/00226 wurden 13 weitere Petitionen als Massenpetitionen zugeordnet.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Busverbindungen gewährleistet auch in Anbetracht der infrastrukturellen Gegebenheiten bereits eine angemessene und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Angeboten des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs. Es bedarf daher weder einer Bahnverbindung zwischen Stettin und Anklam sowie Ueckermünde, einer Bahnanbindung zum Flughafen Heringsdorf sowie Hafen in Peenemünde, einer Taktveränderung bei der Usedomer Bäderbahn, einer Änderung des Geltungsbereiches der KaiserbäderCard, eines Tunnels von Rostock nach Gedser, eines Video-Reisecentrums in Sassnitz noch einer Eisenbahnstrecke zwischen der Schaalseeregion und Ratzeburg.
18	2019/00232	Der Petent bittet darum, dass zu Ehren von Joachim Gauck und Christa Wolf jeweils eine Gedenkstätte errichtet wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Einrichtung von Gedenkstätten für Joachim Gauck und Christa Wolf ist seitens des Landes nicht geplant.
19	2019/00237	Der Petent wendet sich gegen die Festsetzung seiner Versorgungsbezüge und beschwert sich in diesem Zusammenhang über die Arbeitsweise des Landesamtes für Finanzen und des Ministeriums für Inneres und Europa.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen einbezieht. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	Gemäß § 12a Landesbeamtenversorgungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LBeamVG M-V) i. V. m. § 30 des Bundesbesoldungsüberleitungsfassungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern werden Zeiten, die durch eine besondere persönliche Nähe zum System der ehemaligen DDR gekennzeichnet sind, sowie die Zeiten, die vor einer systemnahen Tätigkeit liegen, bei der Festsetzung der Versorgung nicht berücksichtigt und wirken sich somit versorgungsmindernd aus. Dies führt zu teilweise umfangreichen Einschnitten in die Versorgung der Betroffenen. Um diese Belastung abzumildern, wird derzeit geprüft, ob § 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 lit. b) LBeamVG M-V hinsichtlich des Abzuges von

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Zeiten nach § 12a LBeamtVG M-V anzupassen ist. In Anbetracht dessen ist das Anliegen des Petenten bei der Novellierung der entsprechenden Vorschriften zu berücksichtigen.
20	2019/00238	Der Petent regt eine Gesetzesinitiative des Landes beim Bund an mit der Bitte, die gesetzlichen Anwaltsgebühren angemessen zu gestalten und Honorarvereinbarungen zu verbieten.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Auf der Grundlage eines gemeinsamen Forderungskataloges seitens des Deutschen Anwaltsvereins und der Bundesrechtsanwaltskammer zur Erhöhung der anwaltlichen Vergütung wird derzeit auf Bundes- und Landesebene diskutiert, unter welchen Bedingungen, insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen in den Länderhaushalten, eine Gesetzesänderung möglich ist. Ob und wann eine Anpassung erfolgen wird, ist noch nicht absehbar. Eine Streichung der Regelungen zu zulässigen Honorarvereinbarungen nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) ist aber nicht Gegenstand der aktuellen Diskussion und auch nicht beabsichtigt. So folgt die Möglichkeit, Honorarvereinbarungen zu schließen, aus dem Grundsatz der Privatautonomie, wobei § 3a RVG dem Schutz der Mandanten dienende Regelungen zu den Formalien und dem Inhalt der Honorarvereinbarungen enthält.
21	2019/00248	Der Petent beschwert sich über die Untätigkeit der Justizministerin sowie über die Arbeitsweise eines Mitarbeiters des Justizministeriums.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das vom Petenten gerügte Verhalten mehrerer Richter betrifft deren Verfahrensleitung und Entscheidungsfindung und fällt somit in den Schutzbereich der richterlichen Unabhängigkeit gemäß Artikel 76 Abs. 1 Satz 2 Verfassung Mecklenburg-Vorpommern, die keiner Dienstaufsicht unterliegt, und nur im Rechtsmittelverfahren innerhalb des Instanzenzuges überprüft werden kann. Entgegen der Auffassung des Petenten ist es gemäß § 348a Zivilprozessordnung auch möglich, einem Richter auf Probe einen Rechtsstreit zur Entscheidung als Einzelrichter zu übertragen. Die vom Petenten in Zweifel gezogene Existenz und Authentizität dieses Übertragungsbeschlusses sowie die durch den Richter auf Probe versäumte

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>Frist zur Urteilsbegründung wurden durch den Petenten im Berufungsverfahren gerügt. Die nach Prüfung und rechtlicher Würdigung durch das Oberlandesgericht als Berufungsgericht getroffene Entscheidung, die Berufung per Beschluss zurückzuweisen, erging ebenfalls im Rahmen der richterlichen Unabhängigkeit und unterliegt somit keiner Dienstaufsicht. Der Präsident des betroffenen Landgerichtes hat gegenüber dem Petenten jedoch sein Bedauern über den unglücklichen Verfahrensverlauf zum Ausdruck gebracht. Versäumnisse des Justizministeriums, das den Sachverhalt an die jeweils die Dienstaufsicht führenden Präsidenten des Landgerichtes und des Oberlandesgerichtes zur Bewertung weitergegeben hat, sind nicht ersichtlich.</p>
22	2019/00249	<p>Der Petent fordert die Anrechnung von Studienleistungen beim Wechsel der Studienordnung von nicht-modularisierten Lehramtsstudiengängen zum modularisierten Lehramt.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.</p>	<p>Die Eingabe des Petenten war für die Universität Anlass, die Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen vom nicht-modularisierten auf das modularisierte Studium zu überprüfen. Im Ergebnis wurden dem Petenten weitere Leistungen angerechnet, auf deren Grundlage eine neue Fachsemestereinstufung erfolgte.</p>
23	2019/00254	<p>Der Petent fordert, dass sich die Landesregierung bei der Ausarbeitung des beim Bund befindlichen Deutschland-Taktes mehr einbringt, und unterbreitet hierzu Vorschläge.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.</p>	<p>Das Land hat sich nachweislich der Ausführungen des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung bereits in die Gestaltung des Deutschland-Taktes eingebracht: Es hat den Petenten zur Ausarbeitung des Deutschland-Taktes beratend hinzugezogen und seine Expertise einfließen lassen. Die Vorschläge des Petenten werden im Rahmen einer weiteren gutachterlichen Analyse auch zukünftig berücksichtigt. Auch wird sich das Land gegenüber dem Bund für eine Stärkung des Schienenverkehrs und dessen Finanzierung einsetzen. Diese Bemühungen sowie die Planungs- und Realisierungsprozesse dauern jedoch an. Das Land verfolgt die</p>

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Reaktivierung der Bahnstrecke Ducherow - Swinemünde und hat für die Vorentwurfsplanung Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt, wobei der Bund das Vorhaben nicht als dringlich eingestuft hat, sodass die Realisierung aktuell noch nicht absehbar ist. Der geforderte Ausbau des Fernverkehrsangebotes in Richtung Stralsund und Ostseeinseln liegt nicht in der Verantwortung des Landes. Die dargelegten Annahmen des Petenten zur Nachfrageentwicklung zwischen Berlin und Stralsund wurden nun als Ausbauprojekt für den Bedarfsplan Schiene im Rahmen des Bundesverkehrswegeplans 2030 durch das Land berücksichtigt, wobei auch diese Strecke seitens des Bundes nicht in die notwendige Bedarfskategorie eingeordnet wurde.
24	2019/00258	Die Petentin beschwert sich über das Vorgehen und Entscheidungen von Mitarbeitern eines Jugendamtes.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Es ist unumstritten, dass es nach der Trennung der Eltern für eine positive Entwicklung des Kindes besonders wichtig ist, zu beiden Elternteilen regelmäßig Kontakt zu halten. Zuallererst liegt es in der Verantwortung der Eltern, hierfür Sorge zu tragen. Bei Bedarf können sie gemäß § 17 Achten Buch Sozialgesetzbuch von staatlicher Seite unterstützt werden. In unlösbaren Streitfällen kann nur noch eine gerichtliche Klärung herbeigeführt werden. Im vorliegenden Fall handelt es sich nach Aussage des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung um eine hochkonfliktvolle Familiensache. Seitens beider Elternteile sind mehrere Kindeswohlgefährdungsanzeigen eingegangen, die das Jugendamt umfassend bearbeitet hat. Zudem fanden eine Umgangsbegleitung über einen freien Träger und eine intensive Elternberatung statt. Letztlich konnte jedoch keine Einigung zwischen den Eltern erzielt werden, sämtliche Beratungs- und

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Hilfeangebote des Jugendamtes wurden abgelehnt, sodass nur noch die gerichtliche Klärung bleibt.
25	2019/00265	Der Petent möchte erreichen, dass der Katastrophenzustand für die am stärksten vom Insektenrückgang betroffenen Regionen ausgerufen wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat sich bereits 2018 mit dem Insektenschwund befasst und festgestellt, dass es eine drängende politische Aufgabe ist, den Artenschwund zu stoppen. Es wurde daher beschlossen, die Ursachen für den Rückgang der Insektenpopulationen zu untersuchen, um dann wirksame Maßnahmen in einer Landesstrategie festzulegen und umzusetzen. Gleichzeitig werden aber schon jetzt Projekte vorangetrieben, die sich positiv auf die Insektenpopulation auswirken. Hierbei werden insbesondere im Agrarbereich diverse Maßnahmen gefördert und weiterentwickelt, wie die Einführung des Greening mit Einhaltung einer Mindestfruchtfolge, der Erhalt des Dauergrünlandes, die Bereitstellung von ökologischen Vorrangflächen, die Anlage von Blühflächen und Blühstreifen sowie weiteren vielfältigen Kulturen, die nachhaltige und standortangepasste Obst- und Gemüseproduktion sowie der Ökolandbau.
26	2019/00266	Der Petent kritisiert die Durchführung einer Geschwindigkeitskontrolle und das hierbei verwendete Messgerät.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Nach ständiger Rechtsprechung besteht im Bußgeldverfahren kein Anspruch auf Einsichtnahme in die Bedienungsanleitung des verwendeten Messverfahrens. Den Betroffenen ist es zuzumuten, die Bedienungsanleitung direkt vom Hersteller oder über das Internet zu beziehen. Ferner sind die Außendienstmitarbeiter der Bußgeldstellen speziell für die verschiedenen Messgeräte geschult und haben für jedes Messverfahren eine Prüfung mit Zertifikat abgelegt. Der Aufstellort der Messanlage wurde so gewählt, dass die Geschwindigkeitsüberwachung fehlerfrei erfolgen konnte, sowohl der Verkehr

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				als auch die Passanten nicht beeinträchtigt wurden, die Messanlage vor Vandalismus geschützt und die Eigensicherung des Messpersonals gegeben war.
27	2019/00272 <sup>2</sup>	Der Petent setzt sich dafür ein, dass die Berechnungsgrundlage im Finanzausgleichsgesetz angepasst wird, um die finanzielle Situation einer Gemeinde eindeutiger darzustellen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat am 1. April 2020 die Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes beschlossen. Mit der Neufassung soll eine bessere, bedarfsgerechtere Zuweisung für alle Gemeinden, großen kreisangehörigen Städte und auch kreisfreien Städte gewährleistet werden. Ausgehend von einem einheitlichen Nivellierungshebesatz für alle Gemeinden und Städte sollen neben der Steuerkraft bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung weitere Belastungen Berücksichtigung finden. So werden die Anzahl der Kinder, die zentralörtlichen Funktionen und ein überdurchschnittlicher Bevölkerungsrückgang als Nebenansätze in die Berechnung der Schlüsselzuweisung einfließen. Daneben wird als zweites Instrument eine allgemeine Infrastrukturpauschale eingeführt. Die Pauschale dient insbesondere zur Finanzierung von notwendigen Investitionen sowie Instandhaltungsmaßnahmen in den Bereichen Schulen, Kindertagesstätten, Straßen, öffentlicher Personennahverkehr, Sportanlagen, Feuerwehr/Brandschutz, kommunaler Wohnungsbau und für Digitalisierung/Breitband. Hierbei bietet die Landesregierung betroffenen Gemeinden, die aufgrund der geänderten Berechnung trotz hoher Steuerkraft erhebliche Verluste in ihrer Finanzausstattung erleiden und dadurch geplante investive Vorhaben nicht umsetzen können, eine Beratung und ggf. Unterstützung im Rahmen ihrer Förderprogramme an. Im Rahmen regelmäßiger Überprüfungen werden die Auswirkungen des Finanzausgleichssystems in den kommenden

<sup>2</sup> Der Petition 2019/00272 wurde eine weitere Petition als Massenpetition zugeordnet.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Jahren genau beobachtet und analysiert. Es bleibt daher abzuwarten, ob die von der Gemeinde befürchteten negativen wirtschaftlichen Folgen eintreten werden. Sofern es zu Fehlentwicklungen kommt, wird dem Petenten empfohlen, sich mit einer neuen Petition an den Petitionsausschuss zu wenden.
28	2019/00276	Die Petentin regt die Einführung eines öffentlichen Partizipationssystems an, um mehr Transparenz und Akzeptanz von politischen Entscheidungen zu ermöglichen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Bundesrepublik Deutschland und ihre Bundesländer sind als repräsentative Demokratie ausgestaltet, in der alle Staatsgewalt vom Volk ausgeht und in der Wahl der Mitglieder des Bundestages und der Landtage ausgeübt wird. In Mecklenburg-Vorpommern besteht darüber hinaus auch auf Landesebene für das Volk die Möglichkeit, sich unmittelbar durch Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheid an der Gesetzgebung zu beteiligen. Um diese plebiszitären Elemente zu stärken, wurden bereits 2016 die Quoren für Volksbegehren und Volksentscheid abgesenkt. Zudem wird in der aktuellen Wahlperiode diskutiert, das Instrument der qualifizierten Volksbefragung in die Landesverfassung aufzunehmen, um eine unmittelbare Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger zu Themen und Fragestellungen von besonderer und landesweiter Bedeutung zu ermöglichen.
29	2019/00278	Der Petent fordert, dass der Friedhofszwang aufgehoben wird und jeder selbst darüber entscheiden kann, wann und wo er bestattet wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Nach der derzeitigen Regelung im Bestattungsgesetz sind alternativ zur Beisetzung auf Friedhöfen die Beisetzung von Urnen in sogenannten Ruheforsten, das Verstreuen der Asche auf Aschestreuwiesen oder die Beisetzung der Urne auf See zulässig. Um u. a. zu prüfen, ob das bestehende Recht noch den veränderten gesellschaftlichen Vorstellungen und Wünschen entspricht, hat der Landtag eine Expertenkommission eingesetzt, die zwischenzeitlich ihre Prüfung abgeschlossen

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				und dem Landtag ihren Bericht vorgelegt hat (Landtagsdrucksache 7/4608). Die Kommission hat sich mehrheitlich dafür ausgesprochen, die Friedhofspflicht auch für Feuerbestattungen beizubehalten, jedoch eine zeitweise Aufbewahrung der Urne in der Häuslichkeit zuzulassen. Der Bericht dient dem Landtag nunmehr als Grundlage für die weiteren parlamentarischen Beratungen.
30	2019/00284	Der Petent begehrt für seine Verlobte, die in Thailand lebt, eine Einreisegenehmigung, damit sie heiraten können, ohne dass ein Nachweis über Deutschkenntnisse zu erbringen ist.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Es sind keine Gründe ersichtlich, dass bei der Erteilung des Heiratsvisums von dem sprachlichen Erfordernis nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 Aufenthaltsgesetz abzusehen ist. Zudem wurde dem Petenten dargestellt, welche Anforderungen darüber hinaus zu erfüllen sind, damit seine Verlobte nach Deutschland einreisen kann. Sofern die Verlobte des Petenten einen A1-Deutschkurs in Thailand absolviert hat, dieser in Deutschland aber nicht anerkannt wird, kann sich der Petent erneut an den Petitionsausschuss wenden.
31	2019/00285	Die Petentin möchte eine Verbesserung der Regelungen für die Kindertagespflege erreichen, indem Mindeststandards in Bezug auf die Ausbildung und die Vergütung sowie Rahmenbedingungen festgelegt werden.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine	Die Kindertagesförderung ist eine Aufgabe, die den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe obliegt. Mit dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wird der bundesgesetzliche und mit dem Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V) der landesgesetzliche Rahmen zur Erfüllung dieser Aufgabe gesetzt, wobei es den Jugendhilfeträgern freisteht, über die gesetzlichen Standards hinaus weitergehende Standards zu regeln. Das Land misst der Kindertagespflege einen hohen Stellenwert bei und hat in diesem Sinne seit 2017 verschiedene Maßnahmen ergriffen. Auch mit dem Inkrafttreten des neuen KiföG M-V ergeben sich ab 2020 Neuerungen für die Kindertagespflege, die zu einer Verbesserung der Rahmenbedingungen beitragen. Unab-

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
			parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	hängig davon sieht die Landesregierung weiteren Handlungsbedarf bspw. in Bezug auf die einheitliche Ausgestaltung des Anerkennungsbetrages der Förderleistung und die Ermittlung der Sachkostenerstattung, die gemäß § 23 SGB VIII in der Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte liegen. Das Land wird sich weiterhin im Rahmen der bundesgesetzlichen Vorgaben und seiner finanziellen Möglichkeiten für die Verbesserung der Rahmenbedingungen der Kindertagespflege einsetzen. Die Petition ist geeignet, in die weiteren Überlegungen mit einbezogen zu werden.
32	2019/00288	Die Petentin weist auf ihre finanzielle Notlage hin und bittet um Hilfe.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen. Darüber hinaus wird ein Schreiben an die Stadt Schwerin gerichtet.	Die Kritik der Petentin an der Arbeitsweise der Stadtverwaltung ist nach Auffassung des Petitionsausschusses berechtigt. Der Verfahrensverlauf war von Missverständnissen gekennzeichnet, die im Nachgang nicht mehr in Gänze aufgeklärt werden konnten. Daher ist es umso bedauerlicher, dass die Stadt ihre Teilnahme an der Beratung des Petitionsausschusses abgesagt hat. Der gesamte Vorgang hat jedoch deutlich gemacht, dass es angesichts der Rechtsmaterie und der damit verbundenen unterschiedlichen Zuständigkeiten zum einen für das Wohngeld und zum anderen für die Leistungen der Grundsicherung vor allem auf eine gute Beratung der Antragsteller sowie eine straffe und einheitliche Verfahrensweise ankommt. Die Stadt wird daher gebeten zu prüfen, welche Maßnahmen ergriffen werden können, um die vorhandenen Beratungsleistungen zu verbessern, damit im Interesse der Bürger eine klare und verständliche Kommunikation ermöglicht wird.
33	2019/00289	Der Petent begehrt den Rückbau einer Fahrbahnschwelle und beschwert sich in	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem	Bezüglich der durch den Petenten als Erpressung kritisierten und von der Stadt beabsichtigten Vereinbarung, zukünftig

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		diesem Zusammenhang über die Bürgermeisterin der Stadt.	Anliegen entsprochen worden ist.	keine Beschwerden hinsichtlich der Wasserstraße mehr vorzutragen, wenn die Fahrbahnschwelle abgebaut würde, wird festgestellt, dass die Forderung eines Verzichts des Petenten auf das Beschwerderecht aus Artikel 17 Grundgesetz, Artikel 10 Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern weder angemessen ist noch im sachlichen Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung der Behörde steht. Aufgrund dieser rechtlichen Einordnung kam es seitens der Stadt nicht zu einer Umsetzung des Beschlusses der Stadtvertretung vom 12. November 2019. Vielmehr ist der geforderte Abbau der Fahrbahnschwelle in der Wasserstraße der Stadt bereits durch den Stadtbauhof am 27. Februar 2020 auch ohne Vereinbarungen mit dem Petenten erfolgt. Somit konnte der Forderung des Petenten entsprochen werden.
34	2019/00294	Der Petent wendet sich gegen die geplante Vollsperrung einer Straße im Rahmen einer Straßenbaumaßnahme.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Eine halbseitige Verkehrsführung wurde geprüft, kommt jedoch aus technologischen und arbeitsschutzrechtlichen Gründen nicht infrage. Die verhältnismäßig lange und verkehrstechnisch schwierige Umleitungsstrecke ist letztlich die einzig verbliebene Möglichkeit, den Ort an den Verkehr anzubinden. Um die Unwägbarkeiten zu reduzieren, wurde die Strecke entsprechend ertüchtigt. Der Landkreis hat den Einwohnern die Gesamtmaßnahme in einer Bürgerversammlung vorgestellt, die Lösungsansätze zur Umleitungsstrecke und Schülerbeförderung wurden diskutiert. Zusammenfassend vertritt der Petitionsausschuss die Auffassung, dass die mit der Vollsperrung einhergehenden Einschränkungen zumutbar sind, da es sich um einen begrenzten und überschaubaren Zeitraum handelt und im Ergebnis mit der Straßenbaumaßnahme die Verkehrssicherheit und -qualität sowie damit die Lebens-

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				und Wohnbedingungen im ländlichen Raum verbessert werden.
35	2019/00298	Der Petent fordert ein Verbot für Tierversuche mit dem Schweregrad „schwer“.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Durch § 25 Abs. 2 Satz 1 der Tierschutz-Versuchstierverordnung wurden die Vorgaben nach Artikel 15 Abs. 2 der EU-Richtlinie 2010/63/EU in nationales Recht umgesetzt. Danach dürfen Tierversuche an Wirbeltieren oder Kopffüßern, die bei den verwendeten Tieren zu voraussichtlich länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen oder Leiden führen, nicht durchgeführt werden, wenn diese nicht gelindert werden können. Vorhaben der Belastungskategorie „schwer“ sind hiermit jedoch nicht gleichzusetzen, sodass diese nicht grundsätzlich verboten sind. Sie werden aber nur mit der Auflage genehmigt, dass für die Tiere ein ausgewogenes Schmerzmanagement vorliegt und sie engmaschig überwacht werden. Die Weiterentwicklung von tierversuchsfreien Alternativmethoden liegt bei den zuständigen Bundesbehörden. Das Land unterstützt grundsätzlich alle weiteren Projekte zur Erforschung tierversuchsfreier Prüfmethoden und Verfahren, die die Belastung für die Tiere verringern.
36	2019/00300	Der Petent beschwert sich darüber, dass bei ihm seit über einem Jahr keine Resozialisierungsmaßnahmen durchgeführt werden und weist darauf hin, dass das auch bei anderen Gefangenen der Fall sei.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Mit der Petition beehrte der Petent die Teilnahme an einer Behandlungsmaßnahme, die sich positiv auf die Gewährung von Vollzugslockerungen auswirken sollte. Aus organisatorischen Gründen wurde es dem Petenten zwar nicht ermöglicht, eine Therapiemöglichkeit wahrzunehmen, dennoch konnte er am 31.03.2020 vorzeitig aus der Haft entlassen werden.
37	2019/00301	Die Petentin kritisiert - eine Hochschullehrerin betreffend - eine Personalentscheidung einer Universität.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Auf der Grundlage des Abschlussberichtes der Berufungskommission im Rahmen eines Tenure-Track-Verfahrens hat der Fakultätsrat die Eignung für eine Berufung auf die

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				W2-Professur nicht festgestellt. Das Rektorat hat diese Entscheidung bestätigt. Anhaltspunkte für ein nicht rechtskonformes Vorgehen der Universität sind nicht ersichtlich.
38	2019/00303	Der Petent fordert die Aufhebung des Friedhofszwangs, und dass jeder selbst darüber zu entscheiden hat, wann und wo er bestattet wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Nach der derzeitigen Regelung im Bestattungsgesetz sind alternativ zur Beisetzung auf Friedhöfen die Beisetzung von Urnen in sog. Ruheforsten, das Verstreuen der Asche auf Aschestreuwiesen oder die Beisetzung der Urne auf See zulässig. Um u. a. zu prüfen, ob das bestehende Recht noch den veränderten gesellschaftlichen Vorstellungen und Wünschen entspricht, hat der Landtag eine Expertenkommission eingesetzt, die zwischenzeitlich ihre Prüfung abgeschlossen und dem Landtag ihren Bericht vorgelegt hat (Landtagsdrucksache 7/4608). Die Kommission hat sich mehrheitlich dafür ausgesprochen, die Friedhofspflicht auch für Feuerbestattungen beizubehalten, jedoch eine zeitweise Aufbewahrung der Urne in der Häuslichkeit zuzulassen. Der Bericht dient dem Landtag nunmehr als Grundlage für die weiteren parlamentarischen Beratungen.
39	2019/00310	Die Petentin beschwert sich darüber, dass der Antrag einer Mutter zur Lernförderung ihres Kindes durch das Jobcenter abgelehnt worden ist und bittet um Abhilfe.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Das Jobcenter hat die beantragten Leistungen auf Lernförderung zwischenzeitlich im Sinne der Antragstellung vollumfänglich bewilligt.
40	2020/00002	Der Petent beschwert sich darüber, dass seine Anfragen in Bezug auf seine beim Landkreis gespeicherten personenbezogenen Daten nicht von dort beantwortet werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Im Zuge des Petitionsverfahrens wurden dem Petenten die entsprechenden Auskünfte gemäß Datenschutzgrundverordnung durch den Landkreis erteilt, eine Anfertigung und Übersendung der geforderten Kopien verzögerte sich jedoch durch die vorrangig zu erledigenden Aufgaben im Zuge der Corona-Pandemie. Zwischenzeitlich ist die vom Petenten geforderte Übersendung personenbezogener Daten Gegenstand eines Rechtsstreits, sodass eine weitere Behandlung

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				durch den Petitionsausschuss gemäß § 2 Abs. 1 b) Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz Mecklenburg-Vorpommern unterbleibt.
41	2020/00004	Die Petentin kritisiert das Vorgehen einer Ausländerbehörde, die das Verfahren zum Nachzug ihres in Ghana lebenden Ehemannes verschleppt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Im noch laufenden Visumverfahren hat die zuständige Ausländerbehörde mittlerweile der Auslandsvertretung in Ghana eine Stellungnahme zukommen lassen. Die Abgabe der Stellungnahme hat sich aufgrund der Identitätsklärung des Ehemannes der Petentin verzögert. Nunmehr entscheidet allein die Auslandsvertretung, ob dem Ehemann der Petentin das begehrte Visum erteilt werden kann. Der Landtag kann hierauf keinen Einfluss nehmen.
42	2020/00008	Der Petent fordert die Entlassung von zwei Polizeibeamten.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Es sind keine Dienstpflichtverletzungen, die ein Einschreiten rechtfertigen, bei den vom Petenten benannten Polizeibeamten erkennbar.
43	2020/00010	Die Petentin fordert für ihren Mandanten, der aus Tschetschenien geflohen ist, ein Bleiberecht in Deutschland.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	In der vorliegenden Petition wurde durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geprüft, ob bei dem Mandanten der Petentin Abschiebehindernisse vorliegen. Im Ergebnis konnten keine festgestellt werden und somit wurde entschieden, dass er im Rahmen des Dublinverfahrens nach Litauen zu überstellen ist. Die Petition wurde daher zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag abgegeben. Seitens des Landes Mecklenburg-Vorpommern werden aber derzeit keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen bei dem Mandanten der Petentin durchgeführt, da dieser seit dem 17. Januar 2020 unbekannt verzogen ist.
44	2020/00011	Der Petent kritisiert die Höhe der Investitionskosten, die Pflegebedürftige in Pflegeheimen als Eigenanteil zu zahlen	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen. Darüber hinaus wird die Petition an	Die derzeit diskutierte Deckelung des Eigenanteils der Kosten für die Bewohner von Pflegeheimen schließt die vom Petenten kritisierten Investitionskosten ein, die tatsächlich einen nicht unwesentlichen Teil der hohen Eigenbeteiligung ausmachen.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		haben, und regt diesbezüglich eine Gesetzesänderung an.	den Deutschen Bundestag abgegeben.	Die Bundesregierung wurde auf Initiative des Landes Mecklenburg-Vorpommern aufgefordert, hierzu zeitnah Lösungskonzepte zu entwickeln. Die bundesgesetzlich zu regelnde Weiterentwicklung der Pflegeversicherung wird aufgrund der damit verbundenen erheblichen gesamtgesellschaftlichen Auswirkungen in einer wissenschaftlich begleiteten Bund-Länder-Arbeitsgruppe diskutiert. Angesichts der bundesrechtlichen Zuständigkeit wird die Petition an den Deutschen Bundestag abgegeben. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass mit der Einführung der Pflegeversicherung für den Zeitraum von 1995 bis 2004 ein investives Förderprogramm für Pflegeeinrichtungen in den neuen Bundesländern mit einem Gesamtvolumen von 4,5 Mrd. Euro aufgestellt wurde. Auf dieser Grundlage wurden in Mecklenburg-Vorpommern 127 Einrichtungen gefördert, wobei sich das Land in der Regel mit ca. 20 % und die Kommunen mit ca. 5 % beteiligt haben.
45	2020/00013	Der Petent regt an, dass sich das Land Mecklenburg-Vorpommern im Bundesrat für eine gesetzliche Änderung bei der Bestellung von Pflichtverteidigern einsetzen soll.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Auf der Grundlage eines gemeinsamen Forderungskataloges des Deutschen Anwaltsvereins und der Bundesrechtsanwaltskammer zur Erhöhung der anwaltlichen Vergütung wird derzeit auf Bundes- und Landesebene diskutiert, unter welchen Bedingungen, insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen in den Länderhaushalten, eine Gesetzesänderung auch bezüglich der vom Petenten geforderten Anhebung der Pflichtverteidigervergütung möglich ist. Ob und wann eine Anpassung erfolgen wird, ist noch nicht absehbar.
46	2020/00020	Die Petenten fordern in Umsetzung des Urteils des Landessozialgerichtes eine zeitnahe Neuberechnung ihrer Rente beim Landesamt für Zentrale Aufgaben und	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu	Aufgrund der Entscheidungen des Landessozialgerichtes sind bei der zuständigen Rentenstelle im Landesamt für Zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophen-

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Technik der Polizei, Brand und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern.	erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.	schutz Mecklenburg-Vorpommern tausende Überprüfungsanträge zu den Rentenansprüchen von ehemaligen Volkspolizisten der DDR eingegangen. Da jeder Antrag individuell geprüft und neu berechnet werden muss, ist nicht abzusehen, wie lange ein Antragsteller auf die Bearbeitung seines Antrages warten muss. Um Klarheit für die Betroffenen zu schaffen und eine Reduzierung der Bearbeitungszeiten zu erreichen, soll mit der Petition auf die Prüfung weiterer Maßnahmen hingewirkt werden.
47	2020/00022	Die Petenten bitten um Übernahme der Fahrtkosten für die Beförderung ihres zweiten Kindes zur Schule und Zustimmung, dass ihr drittes Kind dort auch eingeschult werden kann.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Ab Jahrgangsstufe 5 gilt die freie Schulwahl. Mit dem Besuch der örtlich unzuständigen Schule entfällt jedoch der Anspruch auf die im Schulgesetz (SchulG) geregelte kostenlose Schülerbeförderung. Die Landkreise als Träger der Schülerbeförderung können jedoch über das Gesetz hinausgehende Regelungen treffen. Der Landkreis hat dementsprechend laut § 2 Abs. 3 Nr. 1 Schülerbeförderungssatzung einen Zuschuss von 70 Euro pro Monat geregelt. Soweit die Kosten höher sind, kann die Übernahme des Eigenanteils unter bestimmten Voraussetzungen über das Bildungs- und Teilhabepaket erfolgen. Die Petenten haben für ihren Sohn nach eigenen Angaben zwischenzeitlich eine Übernahme der Schülerbeförderungskosten gemäß § 46 Abs. 3 Nr. 2 SchulG erreicht. Soweit die Petenten eine Satzungsänderung dergestalt fordern, dass für einen Einzugsbereich zwei örtlich zuständige Schulen festgelegt werden, wird festgestellt, dass eine Doppelzuständigkeit der gesetzlichen Intention widersprechen würde, wonach Einzugsbereiche festzulegen sind, um eine angemessene Unterrichtsversorgung planen, eine gleichmäßige Auslastung der Schulen erreichen sowie die Schülerbeförderung regeln zu können. Die von den Petenten begehrte

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Satzungsänderung ist mit den schulrechtlichen Normen nicht vereinbar und daher nicht genehmigungsfähig.
48	2020/00025	Der Petent bittet um eine Änderung des § 132 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in dem die Zusammensetzung des Amtsausschusses geregelt wird, insbesondere die Anrechnung des Bürgermeisters auf einen Wahlvorschlag.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen einbezieht. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	Dem Petenten ist zuzustimmen, dass die derzeitige Regelung in § 132 Abs. 3 KV M-V zu nachteiligen Ergebnissen bei der Besetzung der Amtsausschüsse führen kann. Auch wenn das bisher nur in wenigen Einzelfällen vorgekommen ist, ist zu prüfen, welche Änderungen vorzunehmen sind, um einen zukünftigen Missbrauch zu vermeiden. Die Petition ist in diese Überlegungen einzubeziehen.
49	2020/00027	Der Petent setzt sich für ein Feuerwerksverbot in der Nähe von Anlagen ein, in denen Tiere gehalten werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Da es sich beim Sprengstoffrecht um Bundesrecht handelt, fehlt es für das vom Petenten geforderte gesetzliche Verbot an der Zuständigkeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Auf der Grundlage des § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz kann jedoch durch das Land im Wege einer allgemeinen Anordnung und durch die Landkreise und kreisfreien Städte im Einzelfall ein Abbrennverbot in der Nähe besonders brandempfindlicher Anlagen oder ein Knallverbot in besonders dicht besiedelten Gebieten angeordnet werden. Tierhaltung und Reitställe befinden sich jedoch in der Regel in dünn besiedelten Gebieten oder im ländlichen Raum, sodass die Voraussetzungen für die vorgenannten Verbote meist nicht vorliegen. In den vergangenen Jahren hat zur Silvesterböllerei jedoch ein gesellschaftliches Umdenken eingesetzt, das

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				gegebenenfalls auch mit einer freiwilligen Beschränkung in der Nachbarschaft einhergeht.
50	2020/00029	Der Petent fordert, dass die Dunkle Europäische Biene unter Naturschutz gestellt sowie auf die Rote Liste gesetzt werden soll.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	In Mecklenburg-Vorpommern liegt bislang keine Rote Liste der Wildbienen vor. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand steht einer Listung der Dunklen Europäischen Biene ( <i>Apis mellifera mellifera</i> ) mit der Gefährdungskategorie 0 (ausgestorben oder verschollen) in einer Roten Liste grundsätzlich nichts entgegen. Sobald eine Rote Liste der Wildbienen erarbeitet wird, werden hierbei die aufgeworfenen Fragestellungen zur Dunklen Europäischen Biene sowie die Wildbestände dieser Bienenart im Rahmen der vorhandenen personellen sowie finanziellen Ressourcen untersucht und in die Gesamtbearbeitung einfließen.
51	2020/00034	Der Petent fordert, dass sich das Land Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen einer Bundesratsinitiative für die Aufnahme der Westlichen Honigbiene in das Tierschutzgesetz einsetzt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Der vom Petenten aus tierschutzfachlicher Sicht geforderte Schutz von „Honig“-Bienen wird nach aktueller Rechtslage des Tierschutzes gewährleistet. Eine darüber hinausgehende Änderung des Tierschutzgesetzes ist daher nicht erforderlich.
52	2020/00037	Der Petent wendet sich gegen eine Jagdzeitenverlängerung bei Schalenwild.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine weitere Behandlung im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist.	Der Petent hat seine Petition mit Schreiben vom 24. Februar 2020 zurückgezogen.
53	2020/00038	Der Petent schlägt vor, dass sich das Land Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen einer Bundesratsinitiative für ein Gesetz einsetzen soll, das ausländische Internetunternehmen zwingt, ihren Firmensitz auch in Deutschland zu nehmen, um eine	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Justizressorts der Bundesländer unterstützen das Bundesjustizministerium bereits darin, die Verantwortlichkeit von international agierenden Internetbetreibern für ihr Handeln zu erhöhen. Das kann allerdings nicht allein mit einer innerdeutschen Regelung erreicht werden, sondern hierzu müssen auch internationale Vereinbarungen, insbesondere der EU mit

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		zivil- und strafrechtliche Verfolgung zu ermöglichen.		den USA, getroffen werden. In Anbetracht dessen können die Bundesländer nur beratend tätig werden. Es ist dem Petenten zu empfehlen, sein Anliegen auch bei der Europäischen Ombudsfrau vorzutragen.
54	2020/00040	Der Petent fordert vor dem Hintergrund der Resolution der WHO zu Sepsis, Maßnahmen zur Prävention, Diagnose und Behandlung der Sepsis in Deutschland umzusetzen und diese in einem Nationalen Sepsisplan zusammenzufassen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen. Darüber hinaus wird die Petition an den Deutschen Bundestag überwiesen.	Das Land Mecklenburg-Vorpommern vertritt entgegen dem Bundesministerium für Gesundheit die Auffassung, dass aus fachlicher Sicht auf einen separaten Sepsis-Plan verzichtet werden kann. Unabhängig davon, dass die vollzugsnahe Planung und Umsetzung der in der Sepsis-Resolution geforderten Maßnahmen Aufgabe der Länder ist, ist es vielmehr erforderlich, ein übergeordnetes Konzept zur Verbesserung der Umsetzung der vorhandenen Erkenntnisse zu Diagnostik, Therapie und Prävention (Impfungen) zu erstellen, das vorrangig klinische Aspekte berücksichtigt. Dabei ist es nach Ansicht des Landes unerlässlich, dass der Bund unter enger Einbeziehung der Bundesoberbehörden die Koordinierung übernimmt.
55	2020/00041	Der Petent bittet um Überprüfung der von einem Pflegeheim erhobenen Investitionskosten.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass der Einrichtungsträger unrechtmäßig Investitionskosten in Rechnung gestellt hat. Da es sich um eine nicht geförderte Einrichtung handelt, bedarf es im vorliegenden Fall gemäß § 82 Abs. 4 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch zwar keiner Zustimmung und damit Prüfung durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales, sondern nur der Mitteilung. Dennoch ist davon auszugehen, dass die Investitionskostenbeträge dem nachgewiesenen Kostenaufwand des Einrichtungsträgers entsprechen. Dafür spricht, dass im Rahmen der sozialhilferechtlichen Kostenübernahme eine Prüfung der Kosten durch den Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern erfolgte. Sofern der Petent Informationen begehrt, um die Rechtmäßigkeit der in Rechnung

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				gestellten Investitionskosten prüfen zu können, wird auf § 9 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz verwiesen, wonach der Einrichtungsträger bei Entgelterhöhungen verpflichtet ist, die Erhöhung zu begründen und dem Pflegebedürftigen Einsicht in die Kalkulationsunterlagen zu geben. Ein darüber hinausgehendes Auskunfts- und Einsichtsrecht gegenüber dem Einrichtungsträger besteht nicht. Angesichts der vom Petenten kritisierten Höhe der Investitionskosten wird festgestellt, dass das Land sich dafür einsetzt, die stetig steigende Eigenbeteiligung der Pflegebedürftigen, die nicht zuletzt auch auf teils deutliche Erhöhungen der Investitionskosten zurückzuführen ist, zu begrenzen. Die Bundesregierung wurde auf Initiative des Landes über einen Leitbeschluss aller 16 Bundesländer aufgefordert, hierzu zeitnah Lösungskonzepte zu entwickeln.
56	2020/00043	Der Petent begehrt eine Reformierung des Schulsystems in Mecklenburg-Vorpommern und unterbreitet diesbezüglich verschiedene Vorschläge.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die weitestgehend pauschal vorgetragenen zahlreichen Vorschläge des Petenten sind für eine Prüfung und inhaltliche Auseinandersetzung nicht geeignet. Insgesamt kann aber festgestellt werden, dass einige Vorschläge bereits Bestandteil des Unterrichts oder grundlegende Funktion von Schule und andere Vorschläge wiederum nicht umsetzbar sind.
57	2020/00044	Die Petentin fordert eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Hunde.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.	Mit Beschluss des Landtages vom 18. Oktober 2019 (vgl. Drucksache 7/4210) wurde die Landesregierung dazu aufgefordert, eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Hunde und Katzen per Mikrochip einzuführen, sowie sich auf Bundesebene für eine bundesweite Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht per Mikrochip für Hunde und Katzen einzusetzen. Derzeit erarbeiten das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt und das Ministerium für Inneres und Europa im Auftrag des Landtages ein Konzept. In Anbetracht

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				dessen soll das Anliegen der Petition bei der Novellierung der entsprechenden Landesvorschriften berücksichtigt werden.
58	2020/00047	Der Petent fordert, die Eichfristen für Wasserzähler von bisher fünf bzw. sechs Jahren auf 15 Jahre, mindestens jedoch zehn Jahre, zu verlängern sowie den Wechselturnus für Kalt- und Warmwasserzähler anzugleichen und zu vereinheitlichen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Bund-Länder-Ausschuss Messwesen prüft derzeit, ob die Eichfristen für die Warm- und Kaltwasserzähler angeglichen werden können. Ob und wann hierzu eine Änderung der Mess- und Eichverordnung erfolgen wird, ist aufgrund der umfangreichen Abstimmungsprozesse noch nicht absehbar.
59	2020/00048	Der Petent kritisiert, dass das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern seine Anträge nach dem Bildungsfreistellungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf pauschalierte Erstattung des an seinen Arbeitnehmer fortgezahlten Entgelts während dessen Teilnahme an einer Fortbildung abgelehnt hat.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Erstattungsantrag des Petenten war abzulehnen, da die für das Jahr 2019 gemäß § 16 Abs. 2 Bildungsfreistellungsgesetz (BfG) zur Verfügung gestellten Landesmittel zu diesem Zeitpunkt bereits ausgeschöpft waren. Darüber hinaus hätte der Antrag auch abgelehnt werden müssen, da die Ausschlusspflicht von acht Wochen (§ 17 Abs. 1 BfG) bereits abgelaufen war. Da, wie dieser Fall zeigt, die Mittel für die Anträge des beruflichen Bereichs nicht ausreichen, sieht das Land mit der aktuell initiierten Gesetzesänderung vor, den Anteil der Erstattungsleistungen für Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung von bisher einem Drittel auf die Hälfte der insgesamt für Weiterbildungsmaßnahmen nach dem BfG zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu erhöhen. Auf diese Weise kann zukünftig eine höhere Anzahl von Erstattungsanträgen in diesem Bereich positiv beschieden werden.
60	2020/00053	Der Petent regt im Sinne einer Justizreform an, Strafgefangene für die Reinigung von Strandabschnitten einzusetzen und dafür Vergünstigungen zu gewähren.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Vollstreckungsbehörden der einzelnen Bundesländer sind nach dem Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch ermächtigt, Rechtsverordnungen zu erlassen, damit den zu einer Ersatzfreiheitsstrafe Verurteilten gestattet werden kann, die Vollstreckung der Strafe durch freie Arbeit abzuwenden. Durch

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				den Erlass der Verordnung über die Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit hat das Land Mecklenburg-Vorpommern davon Gebrauch gemacht. Diese Ermächtigung gilt jedoch nicht für verhängte Freiheitsstrafen. Denn die Gefangenen sollen während des Vollzugs ihrer Freiheitsstrafe dazu befähigt werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Hierbei ist der Vollzug im Wesentlichen auf die Auseinandersetzung der Gefangenen mit ihren Straftaten und deren Folgen ausgerichtet, der insbesondere durch Therapiemaßnahmen umgesetzt werden soll. Dass dieses Ziel des Vollzugs auch durch den Vorschlag des Petenten erreicht werden kann, ist nicht erkennbar. In Anbetracht dessen wird die vom Petenten vorgebrachte Reform der strafrechtlichen Regelungen nicht weiter verfolgt.
61	2020/00066	Der Petent fordert, die wegen der Corona-Pandemie beschlossenen Schulschließungen wieder zurückzunehmen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Entscheidung, die Schulen zu schließen, wurde u. a. auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes getroffen, um eine unkontrollierte Ausbreitung des Virus zu verhindern. Diese zugegebenermaßen weitreichende Maßnahme wurde angesichts des Schutzes hochwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit sowie der Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegesystems als verhältnismäßig eingeschätzt. Aufgrund der positiven Entwicklung des Infektionsgeschehens in Mecklenburg-Vorpommern wurden die Schulen zwischenzeitlich wieder schrittweise geöffnet. Seit Beginn des neuen Schuljahres 2020/2021 findet ein verlässlicher täglicher Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen statt.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
62	2020/00070	Die Petenten bitten um eine finanzielle Unterstützung ihrer Kinderwunschbehandlung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Petenten wurden zu ihrer sehr allgemein formulierten Bitte auf die Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales verwiesen, der sie alle notwendigen Informationen entnehmen und auf deren Grundlage sie eine finanzielle Unterstützung für die Kinderwunschbehandlung beantragen können.
63	2020/00071	Der Petent, ein im Ausland lebender Rentner, beschwert sich über die Besteuerung seiner Rente durch ein Finanzamt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Besteuerung der Alterseinkünfte des Petenten für die Jahre 2005 bis 2018 ist rechtlich nicht zu beanstanden. Der Petent unterliegt mit seiner Rente aus der Deutschen Rentenversicherung Nord der beschränkten Steuerpflicht gemäß § 1 Abs. 4 und § 49 Abs. 1 Nr. 7 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Die Möglichkeit einer Reduzierung der Steuerlast durch eine Behandlung als unbegrenzt Steuerpflichtiger gemäß § 1 Abs. 3 EStG konnte vorliegend nicht geprüft werden, da der Petent trotz erfolgter Hinweise keinen entsprechenden Antrag gestellt hat, sodass die Bescheide zwischenzeitlich bestandskräftig sind. Da der Petent die noch ausstehenden Steuerbeträge inzwischen gezahlt hat, musste sein Antrag auf Erlass der Steuerschuld abgelehnt werden. Außerdem wurde der Petent darauf hingewiesen, dass Kanada als Wohnsitzstaat eine Doppelbesteuerung nach dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Kanada durch Anrechnung auf die kanadische Steuer zu vermeiden und bei der Höhe der Steuerfestsetzung auch persönliche Freibeträge zu berücksichtigen hat.
64	2020/00077	Die Petentin begehrt die Zulassung zum Medizinstudium, das sie bereits im Ausland angefangen hat und nunmehr in Deutschland fortsetzen möchte.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine weitere Behandlung im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist.	Die Petentin hat ihre Eingabe zurückgezogen, da sie zwischenzeitlich einen Studienplatz für Medizin erhalten hat.

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>EING.-NR.</b>	<b>SACHVERHALT</b>	<b>EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES</b>	<b>BEGRÜNDUNG</b>
65	2020/00082	Der Petent macht Vorschläge zum Umgang mit verschiedenen kulturellen Einrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Seitens des Landes ist weder die Verleihung des Europäischen Kulturerbesiegels an das Uwe-Johnson-Zentrum Klütz noch die Einbindung der Bunkeranlage Kap Arkona auf Rügen in das Gedenkstättenkonzept vorgesehen.

## **Bericht des Abgeordneten Manfred Dachner**

### **I. Allgemeines**

Den Petitionsausschuss erreichten im Berichtszeitraum insgesamt 78 Eingaben. Davon betrafen acht Eingaben Anliegen zum Gesundheitswesen, sieben Eingaben Anliegen zu allgemeinen Bitten, Vorschlägen und Beschwerden, sieben Eingaben Anliegen zum Verkehrswesen, sechs Eingaben Anliegen zum Bildungswesen sowie fünf Eingaben Anliegen zu Behörden.

### **II. Zur Ausschussarbeit**

Im Berichtszeitraum vom 1. September bis 31. Oktober 2020 hat der Ausschuss drei Sitzungen durchgeführt, in deren Verlauf zwei Petitionen mit Vertretern der zuständigen Ministerien beraten wurden. Zu einer dieser Petitionen fand im Berichtszeitraum die Beratung vor Ort mit den Petenten bzw. mit den Vertretern statt.

### **III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen im Petitionsausschuss**

Die in der Sammelliste aufgeführten Petitionen hat der Petitionsausschuss abschließend beraten und dem Landtag mit einer entsprechenden Empfehlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

#### **1.**

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur Geschäftsordnung des Landtages (GO LT) eine Beratung mit Regierungsvertretern durchgeführt, nachdem mindestens eines der mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte diese beantragt hatte:

#### **2017/00316**

Diese Petition hat der Petitionsausschuss mehrfach beraten. In einer Beratung ist die Problematik mit Vertretern des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt (Landwirtschaftsministerium) sowie des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung (Energieministerium) erörtert worden. Der Vertreter des Landwirtschaftsministeriums hat zunächst zum aktuellen Sachstand ausgeführt. Demnach habe der Antragsteller zwischenzeitlich einen auf zwei Windenergieanlagen reduzierten überarbeiteten Antrag einschließlich der Nachforderungen der unteren Naturschutzbehörde eingereicht, der derzeit auf formale Vollständigkeit geprüft werde. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag stehe noch aus. Nach Feststellung der Vollständigkeit könne die Öffentlichkeitsbeteiligung eingeleitet werden. Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung seien auch die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, u. a. der unteren Naturschutzbehörde. Damit werde es den Bürgern ermöglicht, auch hierzu Einwände zu erheben, die sodann im Erörterungstermin diskutiert würden. Die Diskussionsergebnisse würden sodann in die Antragsentscheidung einfließen. Unter Umständen ergäben sich hieraus neue Anhaltspunkte dafür, die Antragsunterlagen noch einmal nachzuarbeiten oder gar den Antrag abzulehnen. Das Landwirtschaftsministerium rechne damit, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung im Frühherbst 2019 eingeleitet werden könne.

Dementsprechend sei frühestens Anfang 2020 mit der Antragsentscheidung zu rechnen. Nachfolgend sind die Fragen des Petitionsausschusses beantwortet worden. Der Vertreter des Energieministeriums hat dargestellt, dass der Planungsverband mit Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom November 2018 das in Rede stehende Windeignungsgebiet gestrichen habe, da auf Teilen des geplanten Eignungsgebietes fachliche Gründe verschiedener Art dagegengesprochen hätten. Damit habe das Gebiet nicht mehr die Mindestgröße von 35 ha erfüllt. Das bedeute jedoch nicht, dass auf der Restfläche die ausnahmsweise Errichtung von Windenergieanlagen zu Testzwecken unzulässig sei. Weiterhin hat er ausgeführt, dass es sich bei den Anlagen um Testanlagen handele, die für windschwächere Standorte entwickelt worden seien, die derzeit stark gefragt seien. Dieser Anlagentyp sei bislang noch nicht in Deutschland getestet worden. Das Unternehmen eno energy GmbH mit Sitz in Rostock sei daran interessiert, die Tests möglichst ortsnah durchzuführen. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen zu Forschungszwecken sei es die Regel, zwei Anlagen zu errichten, um unter gleichen Windbedingungen Vergleiche anstellen zu können. Deshalb wäre auch aus landesplanerischer Sicht eine Zustimmung für die dritte Anlage nicht erteilt worden. Auf die Frage, warum nicht zunächst die verbindliche Ausweisung im Rahmen der Teilfortschreibung abgewartet werde, hat der Vertreter des Energieministeriums geantwortet, dass Rechtsgrundlage das Regionale Raumentwicklungsprogramm von 2011 sei, das weiterhin Gültigkeit habe. Hierin sei geregelt, dass Windenergieanlagen zu Testzwecken auch außerhalb von Windeignungsgebieten errichtet werden könnten. Deshalb gebe es keine Veranlassung, das Teilfortschreibungsverfahren abzuwarten. Zu möglichen Alternativen hat er ausgeführt, dass Prototypen so aufgestellt sein müssten, dass der Wind störungsfrei strömen könne. Solche Flächen stünden in Mecklenburg-Vorpommern nur noch sehr begrenzt zur Verfügung. Der Ausschuss hat hierzu seine Bedenken geäußert. So werde mit der Ausweisung von Windeignungsgebieten eine Planungssicherheit sowohl für die Anwohner als auch für die Unternehmen geschaffen. Diese mit Ausnahme-genehmigungen zu untergraben, sei problematisch. Daher sollte von dieser Möglichkeit nur sehr sparsam Gebrauch gemacht werden. Im Ergebnis seiner Beratung hat der Petitionsausschuss beschlossen, zunächst die Öffentlichkeitsbeteiligung abzuwarten. Im Folgenden hat sich der Ausschuss in regelmäßigen Abständen seitens der Landesregierung informieren lassen und Stellungnahmen zu weiteren Schreiben des Petenten eingeholt. Auf dieser Grundlage hat sich der Ausschuss mehrfach über das weitere Vorgehen im Rahmen einer Ausschussberatung verständigt. Nachdem das Landwirtschaftsministerium nach Ablauf eines weiteren Jahres mitgeteilt hatte, dass die Vorhabenträgerin aufgrund der nach wie vor ablehnenden Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde aufgefordert worden sei, die Antragsunterlagen zu überarbeiten, und sodann eine weitere Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden werde, hat der Ausschuss in einer abschließenden Beratung einstimmig beschlossen, die Petition der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Landesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

### **2018/00008**

Diese Petition wurde zusammen mit der sachgleichen Petition 2017/00316 beraten. Insoweit wird auf die Ausführungen zu dieser Petition verwiesen.

**2018/00252**

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition auf Antrag der Fraktion DIE LINKE eine Beratung mit einer Vertreterin des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung (Sozialministerium) durchgeführt. Im Mittelpunkt der Beratung stand die Frage nach der Anwendung des Wunsch- und Wahlrechtes, das nach dem seinerzeit gültigen § 9 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) alte Fassung (a. F.) bzw. aktuell nach § 104 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) für den Leistungsberechtigten besteht. Die Vertreterin des Sozialministeriums hat klargestellt, dass sich das Wunsch- und Wahlrecht auf die Gestaltung der Leistung der Eingliederungshilfe beziehe. Hierzu gehörten insbesondere die Art des Bedarfes, die persönlichen Verhältnisse, der Sozialraum und die eigenen Kräfte und Mittel. Den Wünschen der Leistungsberechtigten, in diesem Fall der Tochter der Petentin, sei zu entsprechen, soweit sie angemessen seien. Die Ministeriumsvertreterin hat darauf hingewiesen, dass dem Sozialamt keine direkten Hinweise der Tochter oder der Betreuerin als gesetzliche Vertreterin der Tochter der Petentin auf einen Umzug in die Nähe der Mutter vorliegen würden. Das Sozialamt sei für die Tochter zuständig, seit sie 18 Jahre alt und damit volljährig sei. Davor sei sie vom Jugendamt begleitet worden. Die Schreiben, die die Petentin ihrer Petition beigelegt habe, seien entweder an das Jugendamt oder an das Betreuungsgericht und an die Betreuerin gerichtet. Ob sie dort auch eingegangen und beantwortet wurden, sei nicht bekannt. Eine Nachfrage an das Betreuungsgericht und die Betreuerin sei nicht möglich gewesen, da die Petentin ausdrücklich darum gebeten habe, Gericht und Betreuerin nicht über die Petition in Kenntnis zu setzen. Weiterhin ist seitens des Ministeriums erläutert worden, dass die Bedarfe und Wünsche eines Leistungsberechtigten regelmäßig im Rahmen eines Gesamtplanes (§ 117 ff. SGB IX) überprüft würden. Die für dieses Jahr vorgesehene Gesamtplankonferenz habe wegen der Coronapandemie nicht stattfinden können. Zum Ende des Jahres erfolge jedoch eine Überprüfung der Leistungen der Eingliederungshilfe, da die aktuell geltenden Bescheide bis dahin befristet seien. Hier habe die Tochter der Petentin die Möglichkeit, ihre Wünsche zu äußern. Auf die Frage des Ausschusses hat die Vertreterin des Sozialministeriums erklärt, dass eine Übergabe der Unterlagen vom Jugendamt zum Sozialamt nicht ohne Weiteres möglich sei, weil die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen und der Datenschutz zu beachten seien. Die Betreuerin habe hier auf Wunsch der Petentin aber nicht mit einbezogen werden können. Insofern seien zumindest auch Zweifel an den Aussagen der Petentin zu erheben. Die Fraktion der SPD hat am Ende der Beratung beantragt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Die Fraktion DIE LINKE hat diesbezüglich angemerkt, dass es unwahrscheinlich sei, dass die Unterlagen aus verschiedenen Amtsbereichen nicht zusammengefügt würden. Dies sei für ein Hilfeplangespräch Voraussetzung. Da dem Petitionsausschuss bzw. dem Sozialministerium aufgrund der fehlenden datenschutzrechtlichen Einwilligung der Betreuerin die Unterlagen jedoch nicht vorlägen, sei insofern eine Prüfung nicht möglich. Dieser Hinweis sollte in die Begründung mit aufgenommen werden. Der Ausschuss hat sodann einstimmig beschlossen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.

**2019/00035**

Diese Petition hat der Petitionsausschuss mehrfach beraten. In einer Beratung wurde die Problematik mit Vertretern des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung (Energieministerium) und des Landkreises Vorpommern-Rügen anhand von konkreten Fragen erörtert. Die Stadt hatte ihre Teilnahme zuvor abgesagt. Die Vertreterin des Energieministeriums hat allgemein zum Straßenverkehrsrecht erklärt, dass Verkehrsanordnungen wie Verkehrsbeschränkungen nur dann zulässig seien, wenn sie aufgrund besonderer Umstände zwingend geboten seien. Im konkreten Fall bedeute dies, dass zu prüfen sei, ob die örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage darstellen, die das allgemeine Risiko erheblich übersteige. Im Folgenden hat der Vertreter des Landkreises Vorpommern-Rügen die aktuelle Situation beschrieben und auf den gerichtlich geschlossenen Vergleich verwiesen, wonach der Landkreis das Verwaltungsverfahren noch einmal durchzuführen und einen ermessensfehlerfreien Bescheid zu erteilen habe. Dieses Verwaltungsverfahren sei noch nicht abgeschlossen. Zu den vorab übermittelten Fragen hat er mitgeteilt, dass diese aus Krankheitsgründen nicht beantwortet worden seien, er aber im Nachgang zur Beratung die schriftliche Beantwortung der Fragen übernehmen könne. Vor diesem Hintergrund sowie wegen des laufenden Verwaltungsverfahrens hat der Ausschuss beschlossen, zunächst die Antwort des Landkreises abzuwarten und sodann eine erneute Beratung durchzuführen. Im Folgenden hat der Landkreis u. a. mitgeteilt, dass die Anträge auf Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h und einer Tonnagebeschränkung für Lkw tagsüber abgelehnt worden seien und gegen den Bescheid Widerspruch eingelegt worden sei. Diese Mitteilung hat für Kritik im Ausschuss gesorgt, sodass sich der Ausschuss mit weiteren Fragen an den Landkreis und an das Energieministerium gewandt hat. Auf der Grundlage der Antworten hat der Ausschuss in einer abschließenden Beratung den Antrag der Fraktion der SPD, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen und den Landkreis über den Beschluss zu informieren, einstimmig angenommen.

**2019/00288**

Zu dieser Petition hat der Petitionsausschuss eine Beratung mit Vertretern des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung (Energieministerium) sowie des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung (Sozialministerium) durchgeführt, um den Vorgang aufzuklären und zu erörtern, welche Möglichkeiten es gibt, das Verfahren und die Beratung in gleichgelagerten Fällen zu optimieren. Die Stadt Schwerin war der Einladung ohne Angabe von Gründen nicht gefolgt, was der Ausschuss scharf kritisiert hat. Die Vertreter der vorgenannten Ministerien haben noch einmal den Ablauf des Verwaltungsverfahrens bei der Prüfung von Anträgen auf Wohngeld und auf Grundsicherung dargestellt. In diesem Zusammenhang ist erklärt worden, dass die Mitarbeiter der Stadt Schwerin die im Sozialrecht vorgegebene Beratungspflicht wahrgenommen hätten. Die Petentin sei daher zu Recht im Rahmen der Plausibilitätsprüfung darauf hingewiesen worden, dass es für sie günstiger sei, Grundsicherung in Anspruch zu nehmen. In diesem Zusammenhang ist seitens der Ministerien der Hinweis erfolgt, dass bei der Inanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen auch die Befreiung vom Rundfunkbeitrag beantragt werden könne. Das sei beim Wohngeld nur dann möglich, wenn der Beitragsservice prüfe, ob ein Härtefall vorliege.

Im Ergebnis sind die Vertreter der Ministerien zu der Bewertung gekommen, dass im vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte für ein fehlerhaftes Verwaltungshandeln erkennbar seien. Seitens der Fraktion der SPD ist erklärt worden, dass die Kritik der Petentin in Bezug auf die verschiedenen Zuständigkeiten und die missverständlichen Formulierungen nachvollziehbar sei. Es sei Aufgabe der Verwaltung, die Anliegen der Betroffenen sach- und lösungsorientiert zu bearbeiten, sodass die Bürger erfahren, dass ihre Probleme ernst genommen würden. Die Fraktion der CDU hat sodann beantragt, das Petitionsverfahren abzuschließen und der Stadt Schwerin zum einen die Kritik zu übermitteln, dass sie an der Beratung nicht teilgenommen und somit nicht zur Aufklärung des Sachverhaltes beigetragen hat, sowie den Hinweis zu geben, dass es nach Auffassung des Ausschusses einer weiteren Verbesserung der Beratungsleistungen bedarf. Der Ausschuss hat dem Antrag der Fraktion der CDU einstimmig zugestimmt. Im Nachgang hat die Petentin sodann mitgeteilt, dass die Stadt sie nunmehr aufgefordert habe, Wohngeld zu beantragen, da dieses aktuell höher als der Grundsicherungsbetrag ausfallen würde. Anderenfalls werde die Zahlung der Grundsicherung eingestellt. Die Petentin hat erklärt, dass sie nach dem Ablauf des vorangegangenen Verfahrens hierzu nicht bereit sei. Der Ausschuss hat daraufhin das Energieministerium und das Sozialministerium um eine kurzfristige Stellungnahme gebeten. Im Ergebnis hat das Sozialministerium mitgeteilt, dass die Stadt nach Würdigung der Ausführungen der Petentin und Empfehlungen der Fachaufsicht die Grundsicherungsleistung weiter gewähren werde. In einer abschließenden Beratung hat der Ausschuss auf Antrag der Fraktion der SPD einstimmig beschlossen, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen und der Stadt die Kritik und den Hinweis des Petitionsausschusses zu übermitteln.

2.

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Beratung durchgeführt, nachdem die mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt oder mindestens ein Berichterstatter eine Beratung ohne Regierungsvertreter beantragt hatten. Im Ergebnis dieser Beratung sind sodann mehrheitlich gefasste Beschlüsse herbeigeführt worden.

### **2019/00152**

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion der AfD abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion der AfD, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

**2019/00198**

Die Fraktion der AfD hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion DIE LINKE abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion DIE LINKE, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD zugestimmt.

**2019/00254**

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion der AfD abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion der AfD, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

**2019/00272**

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion der AfD abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion der AfD, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

**2019/00278**

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion der AfD abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion der AfD, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

**2019/00298**

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion der AfD abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion der AfD, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

**2019/00303**

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion der AfD abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion der AfD, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

**2020/00022**

Die Fraktion der AfD hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU sowie Enthaltung der Fraktion DIE LINKE abgelehnt. Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU sowie Enthaltung der Fraktion der AfD abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD und der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

3.

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Beratung durchgeführt, nachdem die mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt oder mindestens ein Berichterstatter eine Beratung ohne Regierungsvertreter beantragt hatten. Im Ergebnis dieser Beratung sind sodann einstimmige Beschlüsse herbeigeführt worden:

**2018/00235, 2019/00226, 2019/00284, 2019/00285**

4.

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen einstimmig beschlossen, die Petition wie aus der Sammelübersicht ersichtlich abzuschließen, nachdem die mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte gleichlautende Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt hatten:

**2018/00197, 2018/00265, 2019/00029, 2019/00036, 2019/00139, 2019/00155, 2019/00181, 2019/00222, 2019/00230, 2019/00232, 2019/00237, 2019/00238, 2019/00248, 2019/00249, 2019/00258, 2019/00265, 2019/00266, 2019/00276, 2019/00289, 2019/00294, 2019/00300, 2019/00301, 2019/00310, 2020/00002, 2020/00004, 2020/00008, 2020/00010, 2020/00011, 2020/00013, 2020/00020, 2020/00025, 2020/00027, 2020/00029, 2020/00034, 2020/00037, 2020/00038, 2020/00040, 2020/00041, 2020/00043, 2020/00044, 2020/00047, 2020/00048, 2020/00053, 2020/00066, 2020/00070, 2020/00071, 2020/00077, 2020/00082**

Den nachfolgenden Übersichten sind die Eingaben zu entnehmen, von deren Behandlung oder sachlicher Prüfung abgesehen wurde (Anlage 1) bzw. die zuständigkeitshalber zur weiteren Bearbeitung an den Deutschen Bundestag oder einen Landtag der anderen Bundesländer weitergeleitet wurden (Anlage 2).

Die Petitionen 2019/00265, 2019/00285, 2019/00298, 2020/00040, 2020/00044 und 2020/00047 wurden dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern auf Beschluss des Deutschen Bundestages zugeleitet.

Der Ausschuss hat der vorliegenden Beschlussempfehlung insgesamt einstimmig zugestimmt.

Schwerin, den 26. November 2020

**Manfred Dachner**  
Vorsitzender und Berichterstatter

**Landtag Mecklenburg-Vorpommern**  
- Petitionsausschuss -

**Statistische Auswertung vom 01.09. bis 31.10.2020**

Anzahl der im Berichtszeitraum eingegangenen Petitionen:	78
Ausschusssitzungen im Berichtszeitraum:	3

Lfd. Nr.	Betreff	Sep.	Okt.	Ges.
601	Abfallwirtschaft			
602	Agrarpolitik			
603	ALG II			
604	Allgemeine Bitten, Vorschläge und Beschwerden	4	3	7
605	Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik			
606	Arbeitsmarktförderung			
607	Ausländerrecht	2	1	3
608	Baurecht			
609	Beamtenrecht			
610	Behörden	3	2	5
611	Belange von Menschen mit Behinderungen	1	2	3
612	Bergbau			
613	Berufliche Bildung			
614	Bestattungswesen			
615	Bildungswesen	3	3	6
616	Bodenfragen/Bodenordnung			
617	Bundesagentur für Arbeit			
618	Bundeswehr			
619	Datenschutz/Informationsfreiheit	1		1
620	Denkmalpflege			
621	Ehrenamt			
622	Energie			
623	Entschädigung			
624	Europäische Union			
625	Fischerei			
626	Gedenkstätten		1	1
627	Gerichte/Richter	1	2	3
628	Gesetzgebung	3		3
629	Gesundheitswesen	4	4	8
630	Gewerberecht			
631	Glücksspielwesen			
632	Gnadenwesen			
633	Grundbuchwesen			
634	Grundrechte		1	1
635	Häfen			
636	Haushaltsrecht			
637	Hochschulen	1	1	2
638	Immissionsschutz		1	1
639	Jagdwesen		1	1
640	Kinder- und Jugendhilfe	1		1
641	Kinderbetreuung			
642	Kinder- und Jugendarbeit			
643	Kirchliche Angelegenheiten			
644	Kleingartenwesen			
645	Kommunale Angelegenheiten	2	1	3

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Betreff</b>	<b>Sep.</b>	<b>Okt.</b>	<b>Ges.</b>
646	Kommunalverfassung			
647	Krankenversicherung/Pflegeversicherung/Rentenversicherung		3	3
648	Kulturelle Angelegenheiten			
649	Landesbeauftragte			
650	Landesverfassung			
651	Landtag			
652	Maßregelvollzug			
653	Medien			
654	Naturschutz und Landschaftspflege			
655	Öffentliche Zuwendungen			
656	Ordnung und Sicherheit	1		1
657	Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht		1	1
658	Pass-, Ausweis- und Meldewesen			
659	Personalrecht des öffentlichen Dienstes			
660	Petitionsrecht			
661	Polizei	3	1	4
662	Raumordnung/Bauleitplanung			
663	Rehabilitierung			
664	Rettungswesen			
665	Rundfunkbeitrag	2		2
666	Seniorenpolitik			
667	Sozialpolitik/Sozialrecht		2	2
668	Sport		1	1
669	Staatsangehörigkeit			
670	Staatsanwaltschaft		1	1
671	Steuern			
672	Stiftungswesen			
673	Strafvollzug		2	2
674	Straßenbau		1	1
675	Tierschutz	1		1
676	Tourismus			
677	Umwelt- und Klimaschutz			
678	Unterbringung in Heimen	1		1
679	Unterhaltsangelegenheiten			
680	Verbraucherschutz			
681	Vereinswesen			
682	Verfassungsorgane des Bundes			
683	Verfassungsschutz			
684	Verkehrswesen	2	5	7
685	Vermessungs- und Katasterwesen			
686	Verwaltungsrecht			
687	Wahlrecht			
688	Wald und Forstwirtschaft			
689	Wasser und Boden			
690	Weiterbildung			

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Betreff</b>	<b>Sep.</b>	<b>Okt.</b>	<b>Ges.</b>
691	Wirtschaftsförderung			
692	Wissenschaft und Forschung			
693	Wohnungswesen	1		<b>1</b>
694	Zivilrecht			
695	Zoll und Bundespolizei			
696	Anstalten des öff. Rechts			
697	Digitalisierung		1	<b>1</b>
<b>Ges.</b>		<b>37</b>	<b>41</b>	<b>78</b>

## Anlage 1

Von der Behandlung bzw. sachlichen Prüfung der folgenden Eingaben wurde gemäß § 2 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes abgesehen:

Lfd. Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
1	2020/00259	Die Petentin fordert bessere Lernbedingungen sowie Möglichkeiten der Schülerbeförderung für ihren Sohn.	Der Petentin hat die Eingabe auch nach entsprechendem Hinweis nicht handschriftlich unterzeichnet, sodass die für die Durchführung eines Petitionsverfahrens gemäß § 2 Abs. 2a Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz Mecklenburg-Vorpommern, Ziffer 3.2 Anlage 3 zur Geschäftsordnung des Landtages erforderliche Schriftform nicht gewahrt ist.
2	2020/00290	Der Petent macht Programmvorschläge.	Auf die Programmgestaltung einzelner Fernsehsender kann aufgrund der in Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz verfassungsrechtlich gewährleisteten Programmautonomie kein Einfluss genommen werden.
3	2020/00291	Der Petent bittet um Aufklärung, warum ein Beitrag zur Ausbreitung der Corona-Pandemie nicht mehr beim Deutschlandfunk abgerufen werden kann.	Auf die Programmgestaltung einzelner Fernsehsender kann aufgrund der in Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz verfassungsrechtlich gewährleisteten Programmautonomie kein Einfluss genommen werden.
4	2020/00292	Der Petent macht Ausführungen zur Verwendung von Begriffen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk.	Von einer Bearbeitung der Petition ist gemäß § 2 I lit. a), II lit. c) Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz Mecklenburg-Vorpommern abzusehen, da die Anrede beleidigend ist und somit eine Straftat darstellt. Dessen ungeachtet fehlt es an einer Zuständigkeit des Landtages Mecklenburg-Vorpommern, da aufgrund der in Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz garantierten Pressefreiheit eine Einflussnahme auf die Programmgestaltung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht möglich ist.
5	2020/00299	Die Petentin kritisiert die mangelnde Unterstützung von Mitarbeitern einer Amtsverwaltung, um Räumlichkeiten für ihre Ausstellung anmieten zu können.	Die Vermittlung von Mietverträgen ist keine kommunale Aufgabe, sodass es an einer Einwirkungsmöglichkeit des Petitionsausschusses fehlt. Sollte die Kommune über für die Ausstellung der Werke der Petentin geeignetes kommunales Eigentum verfügen, ist die Entscheidung über deren Vermietung rein privatrechtlicher Natur.
6	2020/00305	Der Petent weist auf hygienische Mängel in einer Unterkunft hin.	Das vom Petenten geschilderte Problem mit dem Hostel ist eine zivilrechtliche Auseinandersetzung, auf die der Landtag Mecklenburg-

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>EING.-Nr.</b>	<b>SACHVERHALT</b>	<b>BEGRÜNDUNG</b>
			Vorpommern keinen Einfluss nehmen kann. Anhaltspunkte, die ein fehlerhaftes Vorgehen durch die zuständigen Behörden rechtfertigen würden, sind nicht erkennbar.
7	2020/00317	Der Petent äußert in einem offenen Brief seine Meinung zum Justizwesen in Mecklenburg-Vorpommern.	Soweit der Petent sich über Entscheidungen beschwert, die durch Gerichte und Staatsanwaltschaft getroffen wurden, ist es dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen sowie aufgrund des § 2 I b-d Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz Mecklenburg-Vorpommern (PetBüG M-V) nicht möglich, sein Anliegen weiter zu überprüfen. Im Übrigen ist den weiteren Darstellungen des Petenten kein erkennbarer Sinnzusammenhang zu entnehmen, sodass gemäß § 2 II b PetBüG M-V von der Behandlung der Eingabe abgesehen wird.
8	2020/00343	Der Petent beschwert sich über die Untätigkeit seines Betreuers bei der Trennung von seiner Partnerin.	Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern kann keinen Einfluss auf die Arbeit eines gerichtlich bestellten Betreuers nehmen. Zudem stellt die Auseinandersetzung mit seiner ehemaligen Partnerin eine privatrechtliche Angelegenheit dar, in der der Petitionsausschuss auch nicht eingreifen darf.

**Anlage 2**

Die folgenden Eingaben wurden zuständigkeithalber gemäß § 2 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes zur weiteren Bearbeitung an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages bzw. eines Landtages der anderen Bundesländer weitergeleitet:

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>EING.-Nr.</b>	<b>SACHVERHALT</b>	<b>BEGRÜNDUNG</b>
1	2020/00285	Der Petent kritisiert die Arbeitsweise seiner Rentenversicherung.	Das Land Mecklenburg-Vorpommern übt keine Aufsicht über einen Träger der Rentenversicherung aus. Dem Petenten ist zu empfehlen, sich an die zuständige Stelle zu wenden. Bezüglich seiner Schilderungen zum Arbeitslosengeld ist der Petent darauf hinzuweisen, dass die Aufsicht über die Bundesagentur für Arbeit dem Bund obliegt.
2	2020/00301	Die Petentin beschwert sich über die Auszahlungweise des Kindergeldes durch die Familienkasse Nord.	Die Familienkasse Nord untersteht der Aufsicht der Bundesfinanzbehörde, sodass es gemäß § 2 I a Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz Mecklenburg-Vorpommern an einer Einwirkungsmöglichkeit des Landtages Mecklenburg-Vorpommern fehlt. Die Zuständigkeit liegt beim Bund.
3	2020/00313	Die Petentin problematisiert in ihrer Petition die Situation von Opfern häuslicher Gewalt und macht insbesondere auf die mangelnde Unterstützung bei der Suche nach neuem Wohnraum sowie die Durchsetzung von Eigentumsrechten aufmerksam.	Soweit die Petentin eine Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie des Gewaltschutzgesetzes begehrt, ist die Petition zuständigkeithalber an den Deutschen Bundestag weiterzuleiten.
4	2020/00320	Die Petenten kritisieren, dass die Bundesnetzagentur nicht ihr Schreiben beantwortet.	Die Aufsicht über die Bundesnetzagentur liegt beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Die Petition ist daher an den Deutschen Bundestag weiterzuleiten.
5	2020/00330	Der Petent kritisiert, dass in der Härtefallkommission in Berlin kein Mitglied aus einer islamischen Gemeinde vertreten ist.	Das vom Petenten geschilderte Anliegen betrifft allein die Stadt Berlin. Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern kann gemäß § 2 I a Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz Mecklenburg-Vorpommern keinen Einfluss darauf nehmen. Da der Petent sich auch an die zuständigen Stellen in Berlin gewandt hat, wird von einer Weiterleitung abgesehen.

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>EING.-Nr.</b>	<b>SACHVERHALT</b>	<b>BEGRÜNDUNG</b>
6	2020/00341a	Der Petent beschwert sich über die Berechnung seiner Rente durch die Deutsche Rentenversicherung Bund.	Die Aufsicht über die Deutsche Rentenversicherung Bund liegt beim Bund. Die Petition ist daher gemäß § 2 I a i. V. m. § 2 III Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz Mecklenburg-Vorpommern an den Deutschen Bundestag abzugeben.